

## Merkblatt № 3

### Internationales Transportrecht

1. Vereinheitlichung (Kollisionsrecht verliert zunehmend an Bedeutung) ↔ sachliche Zersplitterung (schrittweises Vorgehen nach Transportbereichend: Luft-, Schiene-, Straße-, Wassertransport)
2. Abgrenzung: Waren- und Personentransport (Spezialmaterie mit ausgeprägtem Verbraucherschutz)

### Kollision

- Sachverhalt mit Auslandsbezug
- Gerichtszuständigkeit, internationales Zivilverfahrensrecht (*lex fori*)
  - Zuständigkeit bei Inlandsbezug
    - \* allgemeine Gerichtsstände §§ 12, 13 ZPO
    - \* besondere Gerichtsstände §§ 23, 29, 32 ZPO, §§ 440, 488, 738 HGB; Art. 31, 33 CMR
  - Gerichtsstandvereinbarung (beachte § 38 ZPO), § 39 ZPO!
  - Anerkennung ausländischer Entscheidungen
- anwendbares Recht, Sachnormen
  - Anknüpfungsgegenstand
  - Anknüpfungsmoment
- ausländisches Recht durch Sachverständigengutachten (Beweis)

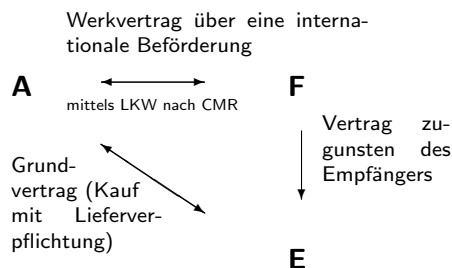
### CMR<sup>1</sup>

1. Allgemein
  - Einheitsrecht für den Gütertransport auf der Straße (autonome Auslegung: Inhalt, Zweck, Entstehungsgeschichte)
  - verbindlich sind der englische und französische Originaltext
  - Lücken müssen durch nationales Recht geschlossen werden (Anknüpfungsgegenstand: Frachtvertrag etc.), ergänzende Anwendung des Frachtrechts bei:
    - Aufrechnung
    - Vertragsabschluss
    - Beendigung des Vertrages, Kündigung, Rücktritt
    - Be- und Entladen
    - Leistungstörung
    - Ansprüche aus Vertragsverletzung (Vermögensschäden)
    - Vergütung
    - Verjährung

<sup>1</sup>Convention relative au Contract de transport international de merchandise par route/Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road, Genf 19. Mai 1956

## 2. Anwendungsbereich

- entgeltlicher Vertrag über die Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen
- Übernahmeort und Ablieferungsort in zwei unterschiedlichen Staaten (mindestens einer Vertragsstaat)
- ersetzt nationales Recht, Art. 41: Vereinbarung, die gegen CMR Regeln verstößt ist nichtig
- andere Transportformen können eingeschlossen sein, Ansprüche richten sich ggfs. nach Sondernormen für das Transportmittel, wenn kein Verschulden des Straßenfrachtführers Art. 2
- Grundstruktur



**A**bsender beauftragt **F**rachtführer an **E**mpfänger im Ausland zu liefern.

Formfreier Konsensualvertrag mit Erfolgsverpflichtung.

- Abgrenzung: Transportmittelvermietung mit Fahrer

## 3. Beförderungsurkunden

- Frachtbrief Art. 4
  - Beweispapier Art. 4, 9, 22 I (Vermutung des Vertragsschlusses/-inhalts und Übernahme, sowie hinsichtlich Unversehrtheit, Anzahl, Zeichen und Fehlen von Gefahrgutinstruktionen)
  - Instruktionspapier (Transport Ziel, Weisungen) → Art. 8 (Obliegenheit): Frachtführer muss Richtigkeit der Angaben prüfen, bzw. Vorbehalt eintragen (gegen Anerkennung!)
  - Sperrpapier (Nachweis des Verfügungsrechts Art. 12 V, Erlöschen Art. 12 III, II)
  - Rechtsbegründung für
    - \* Eintragung einer Wertvereinbarung, eines besonderen Lieferinteresses
    - \* Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Frachtführer Art. 34
    - \* Haftungsbefreiung bei offenem Fahrzeug Art. 17 IV
- drei Originalausfertigungen mit Angaben nach Art. 6 (fehlende Angaben hindern nicht das Zustandekommen, sondern nur die Beweisfähigkeit)
- Unterschrift Absender und Frachtführer Art. 5 → Beweisurkunde
- Ausfertigungen jeweils an Absender (rosa), mit dem Gut (blau), Frachtführer (grün)

## 4. Rechte und Pflichten des Absenders

- Hauptpflicht: nationales Recht
- Nebenpflichten:
  - Verpackungspflicht Art. 10
  - Mitgabe der Begleitpapiere Art. 11
  - Korrektheit der Frachtbriefangaben Art. 7

- Informationspflichten bei Gefahrgut Art. 22
  - Rechte
    - Verfügungsrecht Art. 12 (Ausübung durch *Vorlage* der Absender-Ausfertigung)
    - Weisungsrecht Art. 15, 14
    - Sonderrechte: Einhaltung der Lieferfrist Art. 19, Verlustvermutung Art. 20, Nachnahmeinzug Art. 21
5. Rechte und Pflichten des Frachtführers
- Hauptpflicht: Beförderungs- und Ablieferungspflicht, einschl. Obhutspflicht (SE nach Art. 17, 23, bzw. nationalem Recht)
  - Nebenpflichten: Interessenwahrungspflicht Art. 14, ferner Art. 15, 8
  - Rechte
    - nationales Recht (Fracht, Pfandrecht)
    - Kostenerstattung Art. 16
    - Ausladen & Verwahrung Art. 16 II
    - Notverkauf Art. 16 III (verderbliche Ware, Verwahrung außer Verhältnis, keine Weisung)
6. Rechte und Pflichten des Empfängers
- Ablieferung Art. 13 (oder SE bei Verlust, Verspätung, Beschädigung)
  - Weisung nach Ablieferung Art. 12 II, III, 15 II
  - Frachtzahlung Art. 13 II
7. Haftung
- der Frachtführer haftet für Handlungen/Unterlassungen seiner “Bediensteten” (Angestellte ↔ “andere Personen”: Erfüllungsgehilfen) in Ausübung ihrer Verrichtungen
  - er haftet aus Art. 7 für Kosten und Schäden durch unrichtige Angaben zu
    - Name/Anschrift des Absenders/des Empfängers
    - Stelle und Tag der Übernahme/Ablieferung
    - Bezeichnung des Gutes/Art der Verpackung; Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke, Rohgewicht/andere Mengenangaben
    - die Angaben zur Nachnahme
    - Angaben/Weisungen zum/im Frachtbrief
  - Haftung aus Art. 17:
    - bei gänzlichem/teilweisem Verlust/Beschädigung zwischen Übernahme und Ablieferung (Substanzschaden),
    - Überschreitung der Lieferfrist
    - Ausschluss bei Verschulden des Verfügungsberechtigten, *force majeure*, Art. 17 IV (kein Ausschluss bei Fahrzeugmängeln Art. 17 III)
    - Art. 18 trifft Beweislastregelung (Erleichterung für Frachtführer in Art. 18 II)
    - Haftung dem Grunde nach (verschuldensunabhängig) aber der Höhe nach begrenzt Art. 23 (Obergrenze: Betrag bei gänzlichem Verlust; Haftungserhöhung möglich durch Frachtbriefeintragung Art. 24, 26)
    - Haftungsumfang Art. 23: Wert des Gutes, max. 8,33 SZR/kg zzgl. Fracht, Zölle, sonstige Transportkosten (Substanzschaden); Höhe der Fracht bei Lieferfristüberschreitung

- außervertragliche Ansprüche: Begrenzung der Art. 23 ff. gilt
- keine Begrenzung bei Vorsatz, gleichgestellter Fahrlässigkeit (auch für Bedienstete, Risiko i.d.R. nicht von der Frachtführerversicherung abgedeckt)

#### 8. Schlussbestimmungen

- Schadensanzeige: Vorbehalte für äußerlich erkennbare Schäden bei Ablieferung, sonst schriftlich binnen 7 Werktagen; bei Lieferzeitüberschreitung Ausschlussfrist von 21 Tagen
- Verjährung Art. 32 regelmäßig 1 Jahr (Hemmung durch schriftliche Reklamation)
- gerichtliche Zuständigkeit Art. 31: Ort der Übernahme/Ablieferung/Zweigniederlassung (Vertragsschluss), gewöhnlicher Aufenthalt/Niederlassung des Beklagten, Parteivereinbarung

#### 9. Beförderung durch mehrere

- Haftung: jeder für die Ausführung der gesamten Beförderung (Gesamtschuldner) Art. 34
- Überprüfung, Frachtbrief: Empfangsbestätigung bei Erhalt, Vorbehalte nach Art. 8 II
- Passivlegitimation: der erste/letzte/schadensverantwortliche Frachtführer Art. 36
- Rückgriff Art. 37